



Coronavirus – aktueller Stand und Infos für die Obst- und Beerenbranche Update ausländische Arbeitskräfte

Vom 23. Februar 2021

Auch im Jahr 2021 sind zahlreiche Unsicherheiten im Zusammenhang mit den ausländischen Arbeitskräften zu erwarten. Aus diesem Grund hat der VSGP/SOV den direkten und regelmässigen Kontakt zum BLW gesucht, um konkrete Antworten auf offene Fragen zu erhalten. Bisher konnte noch keine nationale Ausnahmeregelung für Erntehelfer erreicht werden. Der VSGP/SOV bemüht sich weiterhin um einheitliche Regeln für die ganze Schweiz. Nach einem ersten Austausch informieren wir wie folgt:

Einreise:

- Für die Einreise in die Schweiz brauchen ausländische Arbeitskräfte die normalen Einreiseformalitäten (Arbeitsvertrag). Für detailliertere Informationen, konsultieren Sie die [Regeln für die Einreise in die Schweiz](#).

Durchreise/Transit/Pendlerverkehr:

- Generell ist es empfehlenswert, sich vorab über die zu erfüllenden Formalitäten in den durchquerten Ländern zu erkundigen, wobei zu beachten ist, dass sich diese ändern können. Für die Überlandpassage durch Sperrländer wie Deutschland muss der Arbeitnehmer sowohl einen Arbeitsvertrag als auch eine Meldebestätigung der schweizerischen kantonalen Behörde haben, die die Arbeitsnotwendigkeit der Reise bestätigt. Weitere Informationen zu [Deutschland](#), [Frankreich](#), [Österreich](#) und [Italien](#).

Quarantänebestimmungen:

- Für ausländische Arbeitskräfte aus einem Risikoland gelten [die Anweisungen zur Quarantäne](#) des BAG. Das BAG ist auch der Ansicht, dass die Zeit in der Quarantäne als Arbeitszeit anzurechnen ist und dies eine Erwerbersatzentschädigung ausschliesst.
- Ausländische Berater, die sich aus wichtigen beruflichen Gründen nur kurze Zeit in der Schweiz aufhalten und wo keine Möglichkeit eines Aufschubs besteht, müssen keine Quarantänezeit einhalten ([SR 818.101.27, Art. 8, Abs. 1, Bst. c](#)). Der Vollzug dieser Ausnahmen obliegt den Kantonen.

Impfen:

Es ist auch wichtig, dass die Arbeitskräfte, ausreichend geschützt werden, um die Ansteckungsgefahr zu verringern. Aus diesen Gründen können sich ausländische Arbeitskräfte entlang der geltenden Impfstrategie in der Schweiz impfen lassen. Der detaillierte Entscheid, wer und wann geimpft wird, obliegt letztlich den einzelnen Kantonen. Die Kosten werden entweder durch die obligatorische Krankenversicherung ([Art. 1 KVV](#)) oder durch den Bund ([Art. 2 KVV](#)) übernommen.

Aufgrund der angespannten epidemiologischen Lage hat der Bundesrat folgende Verschärfungen beschlossen, die ab Montag, 18. Januar 2021 in Kraft treten und bis am 28. Februar 2021 befristet sind. Sie finden die aktualisierten Schutzkonzepte [hier](#).

Schliessung der Läden mit Waren des nicht-täglichen Bedarfs

Einkaufsläden und Märkte werden geschlossen. Ausgenommen sind Läden und Märkte, die Güter des täglichen Bedarfs anbieten wie beispielsweise Hofläden und Wochenmärkte. Weiterhin möglich ist auch das Abholen bestellter Waren vor Ort. Die Regelung, dass Läden, Tankstellenshops und Kioske nach 19



Uhr sowie sonntags geschlossen bleiben müssen, kann dagegen wieder aufgehoben werden. Bitte beachten Sie, dass künftig nur Lebensmittel, aber auch eine Reihe weiterer Produkte des kurzfristigen und täglichen Bedarfs verkauft werden dürfen. Eine Übersicht zu den Produkten finden sie auf [Seite 5 der Verordnung](#).

Home-Office-Pflicht

Die Arbeitgeber sind verpflichtet, Home-Office überall dort anzuordnen, wo dies aufgrund der Art der Aktivität möglich und mit verhältnismässigem Aufwand umsetzbar ist. Der Arbeitgeber schuldet den Arbeitnehmenden keine Auslagenentschädigung etwa für Strom- oder Mietkosten, da die Anordnung nur vorübergehend ist.

Maskenpflicht am Arbeitsplatz

Wo Homeoffice nicht oder nur zum Teil möglich ist, gilt in Innenräumen überall dort eine Maskenpflicht, wo sich mehr als eine Person in einem Raum aufhält. Ein grosser Abstand zwischen Arbeitsplätzen im gleichen Raum genügt angesichts der hohen Infektionsgefahr nicht mehr. Wer sich von der Maskentragpflicht dispensieren will, braucht ein Attest einer Ärztin, eines Arztes, einer Psychotherapeutin oder eines Psychotherapeuten. Als Faustregel gilt: Tragen Sie immer eine Maske, wenn Sie nicht zu Hause sind und den Abstand von 1,5 Metern zu anderen Personen nicht durchgehend einhalten können.

Schutz gefährdeter Personen

Besonders gefährdete Personen haben das Recht auf Homeoffice oder auf einen gleichwertigen Schutz am Arbeitsplatz. Wenn der Arbeitnehmer aber präsent vor Ort sein muss, muss gewährleistet werden, dass jeder enge Kontakt mit anderen Personen ausgeschlossen ist, namentlich Einzelraum oder klar abgegrenzter Arbeitsplatz. Wenn enger Kontakt nötig ist müssen alle weiteren Schutzmassnahmen ergriffen werden. Der Arbeitgeber muss mit einem Gespräch den Arbeitnehmer informieren und die Massnahmen dokumentieren. Ist das nicht möglich, muss der Arbeitgeber die betroffenen Arbeitnehmenden bei gleicher Entlohnung eine gleichwertige Ersatzarbeit zu.

Besonders gefährdete Personen sind: Personen ab 65 Jahren, schwangere Frauen sowie Personen, die nicht gegen Covid-19 geimpft sind und insbesondere folgende Erkrankungen aufweisen: Bluthochdruck, Diabetes, Herz-Kreislauf-Erkrankungen, chronische Atemwegserkrankungen, Erkrankungen und Therapien, die das Immunsystem schwächen, Krebs, Adipositas. Eine vollständige Übersicht finden Sie [hier](#).